

FH-Mitteilungen

4. Dezember 2013

Nr. 112 / 2013



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2012 – FH-Mitteilung Nr. 72/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. Dezember 2013 – FH-Mitteilung Nr. 109/2013
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2012 – FH-Mitteilung Nr. 72/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. Dezember 2013 – FH-Mitteilung Nr. 109/2013
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3 Studiumumfang	2
§ 4 Studienvoraussetzung	3
§ 5 Praktikum	3
§ 6 Studienverlauf	3
§ 7 Pflichtmodule, Wahlmodule, Projekte, Allgemeine Kompetenzen	3
§ 8 Anwesenheitspflicht	3
§ 9 Umfang und Gliederung der Prüfungen	4
§ 10 Durchführung von Prüfungen	4
§ 11 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 12 Mobilitätsfenster	4
§ 13 Praxisprojekt	5
§ 14 Bachelorarbeit	5
§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium	5
§ 16 Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis	5
§ 17 Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen	6
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6
Anlage 1 Studienplan	7
Anlage 2 Wahlmodulkatalog	9
Anlage 3 Allgemeine Kompetenzen	10

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Maschinenbau.

§ 2 | Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang Maschinenbau soll Studierende auf die Tätigkeit als Maschinenbauingenieur vorbereiten. Absolventinnen und Absolventen sollen ihr erworbenes Fachwissen auf die Lösung der vielfältigen Problemstellungen des Maschinenbaus anwenden können. Der Bachelorstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen so weit qualifizieren, dass sie berufsfähig sind.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform: „B.Eng.“).

§ 3 | Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich dem Mobilitätsfenster, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium sieben Studiensemester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 4 | Studienvoraussetzung

Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach dessen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Eine Ausnahme davon bilden Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Prüfungsordnung ihres bisherigen Studiengangs lediglich zwei Prüfungsversuche zulässt. Diese Bewerberinnen und Bewerber können auch bei einer nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestandenen Prüfung ohne Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen werden. Als verwandt oder vergleichbar werden hier am Maschinenbau orientierte Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen verstanden. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Einschlägigkeit oder Vergleichbarkeit des Studienganges trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik die Entscheidung.

§ 5 | Praktikum

(1) Als weitere Einschreibevoraussetzung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit mit einer Dauer von insgesamt 12 Wochen gefordert.

(2) Näheres zur Art der geforderten Tätigkeiten regelt die Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Maschinenbau.

(3) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, die die Bereiche und die jeweilige Dauer enthalten, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten mindestens wochenweise erstelltes Berichtsheft nachzuweisen.

(4) Mindestens 8 Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und sind in der Regel bei der Einschreibung, spätestens jedoch bis zum zentral von der Fachhochschule Aachen bekannt gegebenen Vorlesungsbeginn nachzuweisen. Das restliche Praktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

§ 6 | Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studienplan für den Bachelorstudiengang Maschinenbau ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7 | Pflichtmodule, Wahlmodule, Projekte, Allgemeine Kompetenzen

(1) Die Studierenden müssen während des Studiums Prüfungen in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen nach den Anlagen 1 und 2 ablegen.

(2) Die zwei Projekte 1 und 2 im vierten und fünften Semester dienen vorrangig der Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen wie Projektmanagement, Präsentationstechniken, Zeitmanagement, Selbstorganisation und Teamfähigkeit. Die Projekte sollen in Teams von mehreren Studierenden unter Anleitung durchgeführt werden.

(3) Das Mobilitätsfenster gemäß § 12 integriert den Erwerb von Auslands-/Praxiserfahrung in den Studienablauf.

(4) Im Modul „Allgemeine Kompetenzen“ sollen die Studierenden nichttechnische Kompetenzen erwerben. Die konkreten Möglichkeiten, die allgemeinen Kompetenzen zu erwerben, werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Ein Modul kann sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen, die in verschiedenen Semestern stattfinden.

§ 8 | Anwesenheitspflicht

Eine Anwesenheitspflicht besteht für

1. alle Praktika.

In den Praktika arbeiten die Studierenden in kleinen Teams an Geräten und Maschinen, die nur in der Fachhochschule verfügbar sind. Dazu ist eine Anleitung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig. Aus Haftungsgründen dürfen die Studierenden nur zu den Zeiten im Praktikum arbeiten, wenn die Betreuerin oder der Betreuer vor Ort ist. Außerdem soll die Gruppe immer zusammen bleiben, um die allgemeine Kompetenz „Teamfähigkeit“ zu erwerben.

2. im Modul Technisches Englisch.

Dieses Modul lebt ganz wesentlich von der mündlichen Kommunikation zwischen der oder dem Lehrenden und den Studierenden. Mündliche Kommunikation ist aber nur dann möglich, wenn die Studierenden auch tatsächlich anwesend sind. Anwesenheitspflicht besteht für alle Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls.

3. für das Projekt 1.

Das Projekt 1 wird im 4. Semester über einen Zeitraum von einer Woche ganztägig durchgeführt. Hierbei treten alle Studierenden eines Jahrgangs in Teams von in der Regel 10–12 Personen an, um eine aus der Industrie gestellte Aufgabe im Wettbewerb zu lösen. Alle Teams erhalten die

gleiche Aufgabe. Anwesenheitspflicht besteht für alle Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls.

§ 9 | Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen, den Leistungen des 5. Semesters (Mobilitätsfenster), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau sind nach Anlage 1 in den

- 23 Pflichtmodulen,
- 4 Wahlmodulen,
- und dem Projekt 1

abzulegen. Falls das 5. Semester als Studiensemester an der Fachhochschule Aachen durchgeführt wird, sind noch zusätzlich Prüfungen in

- 3 Pflichtmodulen,
- 1 Wahlmodul,
- dem Projekt 2
- Allgemeine Kompetenzen

abzulegen. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Prüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Klausuren). Zulässig sind aber auch mündliche Prüfungen sowie andere Prüfungsleistungen wie schriftliche Ausarbeitungen und Seminarvorträge.

(4) Die Zeitdauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 20-40 Minuten pro Leistungspunkt der jeweiligen Lehrveranstaltung, höchstens aber vier Stunden. Auch im Falle semesterbegleitender schriftlicher Prüfungen gemäß § 8 Absatz 3 der RPO beträgt die Gesamtdauer aller Teilprüfungen einschließlich der abschließenden Prüfung 20-40 Minuten pro Leistungspunkt, höchstens aber vier Stunden. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 30-60 Minuten. Andere Prüfungsformen haben einen vergleichbaren Umfang.

(5) Alle Prüfungsleistungen werden differenziert benotet. Eine Ausnahme ist die Prüfungsleistung in dem Modul „Allgemeine Kompetenzen“. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 | Durchführung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Prüfung wird dreimal im Jahr angeboten.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen mit mehreren Teilprüfungen sind zulässig.

(4) Mündliche Ergänzungsprüfungen sind nicht zulässig.

(5) Beim Wechsel von einem anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs „Maschinenbau und Mechatronik“ in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ gelten die im alten Studiengang absolvierten Fehlversuche in Prüfungen zu Modulen, die in beiden Studiengängen identisch sind, auch als Fehlversuche im Bachelorstudiengang „Maschinenbau“.

§ 11 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme gemäß § 8 an den zu einem Modul zugehörigen Praktika gilt als notwendige Prüfungsvorleistung.

(3) Gemäß § 15 Absatz 8 RPO kann zu den Prüfungen ab dem 4. Semester nur zugelassen werden, wer die Prüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden hat.

§ 12 | Mobilitätsfenster

(1) Das Mobilitätsfenster integriert den Erwerb von Auslands-/Praxiserfahrung in den Studienablauf. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und füllt das 5. Semester im Studienverlaufsplan vollständig aus.

(2) Die Aufnahme der Tätigkeiten des Mobilitätsfensters darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Diese wird auf Antrag erteilt, wenn der oder die Studierende die Voraussetzungen zum Ablegen von Prüfungen ab dem 4. Semester gemäß §11 Absatz 3 erfüllt. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen. Für die Varianten nach Absatz 3 und 4 ist dem Antrag eine Planung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Mobilitätsfenster den aufgeführten Mindestanforderungen bezüglich Umfang und Qualität entspricht.

(3) Das Mobilitätsfenster kann als berufspraktische, studiengangsbezogene Vollzeittätigkeit in einem Industriebetrieb, bei einem industrienahen Dienstleister oder einer Behörde mit einer Dauer von mindestens 18 Wochen absolviert werden. Die Arbeitsstätte soll vorzugsweise im Ausland liegen. Die durchzuführenden Tätigkeiten müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden und sollen geeignet sein, das Qualifikationsprofil des oder der Studierenden zu erweitern. Voraussetzung für die Anerkennung als Mobilitätssemester ist eine qualifizierte Bescheinigung der aufnehmenden Institution über die erfolgreiche Durchführung der vorher festgelegten Tätigkeiten. Im Rahmen des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ werden 5 Leistungspunkte für den Organisationsaufwand, die Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Berichts und eine fach-

bereichs-öffentliche Präsentation erteilt. Die oder der Studierende wird durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der RPO betreut.

(4) Das Mobilitätsfenster kann als Studiensemester an einer anerkannten ausländischen Hochschule gemäß eines vorher aufzustellenden Learning Agreement absolviert werden. Für die Anerkennung als Mobilitätsfenster müssen mindestens 25 Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule absolviert werden. Davon müssen mindestens 20 Leistungspunkte durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil des oder der Studierenden abrunden. Im Rahmen des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ werden 5 Leistungspunkte für den Organisationsaufwand des Auslandsaufenthalts erteilt. Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer im Auslandsstudiensemester laut Learning Agreement vorgesehener Modulprüfungen wird dem oder der Studierenden durch den Prüfungsausschuss das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen in vergleichbaren Ersatzmodulen auferlegt.

(5) Studierende, die aufgrund ihres Werdegangs bereits berufspraktische Erfahrung oder Auslandserfahrung gesammelt haben, sowie Studierende, die eine stärker theoretisch ausgeprägte Ausbildung wünschen, können anstelle der unter Absatz 3 und 4 genannten Ausprägungen des Mobilitätsfensters ersatzweise ein Studiensemester an der Fachhochschule Aachen mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren. Der Studienplan (Anlage 1) beinhaltet 20 Leistungspunkte in drei Pflichtmodulen und ein Modul aus dem Wahlmodulkatalog (Anlage 2). Weitere 5 Leistungspunkte müssen im Rahmen des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 3) erworben werden und 5 Leistungspunkte werden für die erfolgreiche Bearbeitung eines „Projekt 2“ erteilt.

(6) Das Mobilitätsfenster kann nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die im Auslandsstudiensemester gemäß Absatz 4 oder im Studiensemester an der Fachhochschule Aachen gemäß Absatz 5 erworbenen Noten für differenziert benotete Prüfungsleistungen nicht ein. Sie werden aber in der Leistungsübersicht des Diploma Supplement einzeln aufgeführt.

§ 13 | Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt dauert mindestens 11 Wochen und soll unmittelbar vor der Bachelorarbeit durchgeführt werden. Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer alle Leistungspunkte des 1. bis 5. Semesters erworben hat. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung herbeiführen.

(2) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 | Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung zu einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabe mit Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 15 | Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf eine bestanden hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat in der Regel nach Abschluss des Praxisprojekts in der Mitte des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Kolloquium vor Ablauf des siebten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 16 | Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis

(1) Es wird eine zusammenfassende Note aus allen Noten der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen des 1. bis 4. und des 6. Semesters als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet (gemäß § 13 Absatz 6 der RPO). Wichtungsfaktoren sind die Leistungspunkte der jeweiligen Module.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel gemäß RPO § 13 Absatz 6 aus der zusammenfassenden Note der Prüfungen (Absatz 1), der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Die Prüfungen werden dabei mit 85%, die Bachelorarbeit mit 12% und das Kolloquium mit 3% gewichtet.

(3) Für die Gesamtnote gelten die in der RPO § 13 Absatz 6 festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Die Gesamtnote hat eine Nachkommastelle.

(5) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik

und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 17 | Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen

(1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Aachen eingeschriebene Studierende, die das 2. oder 3. Studienjahr an einer ausländischen Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit abgestimmtem Modulplan absolvieren, können sich die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen voll anerkennen lassen.

(2) An einer Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit abgestimmtem Modulplan eingeschriebene Studierende, die das 2. oder 3. Studienjahr an der Fachhochschule Aachen erfolgreich absolviert haben, können sich die Studienleistungen, die sie an ihrer Heimathochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs Maschinenbau erbracht haben, voll anerkennen lassen.

(3) Bei Studierenden von Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag mit abgestimmtem Modulplan abgeschlossen worden ist, überprüft die Partnerhochschule die für das Studium in Deutschland notwendigen Sprachkenntnisse.

(4) Bei Studierenden von Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag mit abgestimmtem Modulplan abgeschlossen worden ist, entscheidet die Partnerhochschule über die Anerkennung des Praktikums.

§ 18 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 08.08.2012 (FH-Mitteilung Nr. 72/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.12.2013 – FH-Mitteilung Nr. 109/2013) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan

1. Semester

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
81101	Mathematik 1	6	Mathematik 1	6	3	2	0	0	5
81102	Physik	7	Physik	7	4	2	1	0	7
81103	Technische Mechanik 1	6	Technische Mechanik 1	6	3	2	0	0	5
81204	Werkstoffkunde	8	Werkstoffkunde 1 (81104)	5	3	2	0	0	5
81205	CAD / TZ	5	CAD / TZ	5	1	0	4	0	5
				29					

2. Semester

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
	Werkstoffkunde		Werkstoffkunde 2 (82104)	3	2	0	1	0	3
82101	Mathematik 2	5	Mathematik 2	5	3	2	0	0	5
82103	Technische Mechanik 2	8	Technische Mechanik 2	8	4	3	0	0	7
82202	Datenverarbeitung	5	Datenverarbeitung	5	2	0	3	0	5
82105	Elektrotechnik / Elektronik	5	Elektrotechnik / Elektronik	5	2	1	2	0	5
82206	Fertigungsverfahren 1	5	Fertigungsverfahren 1	5	3	1	1	0	5
				31					

3. Semester

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
83101	Mathematik 3	5	Mathematik 3	5	3	1	1	0	5
83103	Technische Mechanik 3	5	Technische Mechanik 3	5	3	2	0	0	5
83102	Konstruktionselemente 1	5	Konstruktionselemente 1	5	3	2	0	0	5
83104	Thermodynamik	5	Thermodynamik	5	2	2	1	0	5
85101	BWL	5	BWL	5	2	1	1	-	-
83255	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	8	Teilmodule in getrennten Veranstaltungen in 83155 Steuer- und Regelungstechnik	5	3	1	2	0	6
				30					

4. Semester

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		Teilmodul 84155 Messtechnik	3	1	1	1	0	3
84102	Konstruktionselemente 2	6	Konstruktionselemente 2	6	3	1	1	0	5
83106	Strömungslehre	5	Strömungslehre	5	3	1	1	0	5
81106	Techn. Englisch	3	Techn. Englisch	3	0	0	0	3	3
83301	Wahlmodul 1	5	Wahlmodul 1	5	-	-	-	-	-
84302	Wahlmodul 2	5	Wahlmodul 2	5	-	-	-	-	-
84209	Projekt 1	3	Projekt 1	3	0	0	0	4	4
				30					

5. Semester (Berufspraktische Tätigkeit nach § 12 Absatz 3)

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
85110	Berufspraktische Tätigkeit	25	Tätigkeiten in einem Industriebetrieb, bei einem Dienstleister oder einer Behörde	25					
85701	Allgemeine Kompetenzen	5	Allgemeine Kompetenzen	5					
85197	Gesamt (Berufspraktische Tätigkeit nach § 12 Absatz 3)			30					

5. Semester (Auslandsstudiensemester nach § 12 Absatz 4)

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
85511	Auslandsstudiensemester	25	Module an einer ausländischen Hochschule gemäß Learning Agreement	25					
85701	Allgemeine Kompetenzen	5	Allgemeine Kompetenzen	5					
85198	Gesamt (Auslandsstudiensemester nach § 12 Absatz 4)			30					

5. Semester (Studiensemester an der FH Aachen nach § 12 Absatz 5)

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
85202	Konstruktionslehre / Konstruktionssystematik	5	Konstruktionslehre / Konstruktionssystematik	5	3	1	1	0	5
85513	Werkzeugmaschinen / Flexible Fertigungssysteme	5	Werkzeugmaschinen / Flexible Fertigungssysteme	5	3	1	1	0	5
85740	Statistische Methoden der Ingenieurwissenschaften	5	Statistische Methoden der Ingenieurwissenschaften	5	2	1	2		5
85305	Wahlmodul 5	5	Wahlmodul aus Anlage 2	5					5
85209	Projekt 2	5	Projekt 2	5					5
85201	Allgemeine Kompetenzen	5	Allgemeine Kompetenzen	5					5
85199	Gesamt (Studiensemester an der FH Aachen nach § 12 Absatz 5)			30					

6. Semester

Modul-nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
84303	Wahlmodul 3	5	Wahlmodul 3	5	-	-	-	-	-
84101	Antriebe	5	Antriebe	5	3	1	1	0	5
86106	Fertigungsverfahren 2	5	Fertigungsverfahren 2	5	4	0	1	0	5
86304	Wahlmodul 4	5	Wahlmodul 4	5	-	-	-	-	-
86101	Qualitätsmanagement und Vertragswesen	5	Qualitätsmanagement und Vertragswesen	5	4	1	0	0	5
86102	Kunststofftechnik	5	Kunststofftechnik	5	3	2	0	0	5
				30					

7. Semester

	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	V	Ü	P	SU	S
	Praxisprojekt	15	Praxisprojekt	15					0
	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit	12					0
	Abschlusskolloquium	3	Abschlusskolloquium	3					0
				30					

Legende:

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Summe

Wahlmodulkatalog

Modul-nr.	Modul	LP	V	Ü	P	SU	S
85720	Technische Optik	5	3	2	0	0	5
85721	Ingenieurkeramik	5	3	2	0	0	5
85722	Vertrags- und Haftungsrecht	5	3	2	0	0	5
85724	Objektorientierte Programmierung / Software-Engineering	5	2	0	3	0	5
85740	Statistische Methoden der Ingenieurwissenschaften	5	2	0	3	0	5
85726	Programmiersprache JAVA	5	2	0	3	0	5
85727	Finite Elemente	5	3	0	2	0	5
85728	CAD / CAM	5	1	0	4	0	5
85729	Maschinendynamik / Getriebetechnik	5	3	2	1	0	6
85730	Energietechnik	5	2	2	1	0	5
85731	Erneuerbare Energien	5	2	2	1	0	5
85732	Qualitätstechnologien	5	3	0	2	0	5
85733	Total Quality Management (TQM)	5	3	1	0	0	4
85734	Produktionsplanung und -steuerung / Produktionslogistik	5	2	1	1	0	4
85202	Konstruktionslehre / Konstruktionssystematik	5	2	1	2	0	5
85735	Beschichtungstechnologien	5	2	1	1	0	4
85736	Strömungsmaschinen	5	3	1	1	0	5
85511	Automatisierungstechnik	5	4	0	2	0	6
85513	Werkzeugmaschinen - Flexible Fertigungssysteme	5	3	1	1	0	5
85737	Lasertechnologie / Rapid Prototyping	5	3	2	0	0	5
85738	Unternehmerseminar	5	4	1	0	0	5
85209	Projekt 2	5	0	0	0	0	0
85739	Robotik	5	2	1	2	0	5

Legende:

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Summe

Allgemeine Kompetenzen

Zur Anerkennung von Allgemeinen Kompetenzen kommen:

1. Alle Fremdsprachenkurse, die an der Fachhochschule Aachen angeboten werden, mit Ausnahme von Technischem Englisch, das ohnehin ein Pflichtmodul ist. Ein Fremdsprachenkurs kann nur dann als Allgemeine Kompetenz anerkannt werden, wenn der Umfang mindestens 5 Leistungspunkte beträgt und erfolgreich an der dazugehörigen Prüfung teilgenommen wird.
2. Die Mitarbeit als studentische Hilfskraft in der Lehre
Der Umfang muss mindestens 4 Semesterwochenstunden (ausschließlich der Vorbereitungszeit) betragen. Nach Abschluss der Arbeit ist ein Bericht von mindestens vier Seiten darüber zu verfassen. Die Mitarbeit in der Lehre kann nur dann als Allgemeine Kompetenz anerkannt werden, wenn sie kostenlos geleistet wird.
3. Organisation einer berufspraktischen Tätigkeit oder eines Auslandssemesters nach § 12
4. Folgende Module des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik:
85610 Unternehmerseminar
85616 Finanzierung mittelständischer Unternehmen

Andere nichttechnische Module der Fachhochschule Aachen

Ein nichttechnisches Modul kann nur dann als Allgemeine Kompetenz anerkannt werden, wenn es vorher mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik abgesprochen und von ihm oder ihr genehmigt worden ist. Außerdem muss der Umfang des Moduls mindestens 5 Leistungspunkte betragen, und es muss erfolgreich an der dazugehörigen Prüfung teilgenommen werden.